

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl
0/1-326/173-1993

GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19 93
Datum: 28. MAI 1993	Chiemseehof
Vorteilt 04. Juni 1993	(0662) 8042

H. Obzwarner

Nebenstelle 2869 Datum
26.5.1993

Fr. Mag. Buchsteiner

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrerdienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.462/4-III/3/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

I. Allgemeines:**1. Zur Vorgangsweise:**

Der Gesetzentwurf langte per Telefax am 4. Mai 1993 ein. Gleichzeitig wurde mit obzitiertem Schreiben eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 17. Mai 1993 eingeräumt und um Verständnis für die kurze Fristsetzung ersucht. Wengleich Verständnis für die kurze Fristsetzung besteht, weil aus do. Sicht die Novellierung am 1. September 1993 in Kraft treten soll, besteht aber kein Verständnis dafür, wenn für den Fall des Nichteinlanges einer Stellungnahme bis zum gesetzten Zeitpunkt angenommen wird, daß gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Eine solche Vorgangsweise ist grundsätzlich zurückzuweisen! Vorweg wird daher mitgeteilt, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf sowohl aus Kostengründen (s. I. 2.) als auch auf Grund inhaltlicher Erwägungen (s. II) Bedenken bestehen. Außerdem erscheint ein Inkrafttreten der Novelle mit 1. September 1993 utopisch, weil die notwendigen

- 2 -

Vorbereitungen für das kommende Schuljahr in dieser kurzen Zeit nicht getroffen werden können.

2. Zur Kostenfrage:

§ 3 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 bestimmt, daß der Ersatz der Besoldungskosten für Landeslehrer durch den Bund nur im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen genehmigten Stellenpläne erfolgt. Auf Grund des vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Ergebnisprotokolls vom 19.11.1992, über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1993 ist damit auch klargestellt, daß die Kosten für Landeslehrer, die über die genehmigten Stellenpläne hinaus von den Ländern eingestellt werden, vom jeweiligen Land selbst zu tragen sind. Weil der Bund bestrebt ist, in der Gestaltung der Stellplanrichtlinien von den Ländern völlig unabhängig zu sein, ist zu befürchten, daß eine restriktive Fassung der vom Bund erlassenen Stellenplanrichtlinien die Länder dazu zwingt, zusätzliches Personal einzustellen, wobei diese Kosten dann auf Grund des § 3 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 selbst zu tragen wären. Die Zustimmung zum Gesetzentwurf wird daher (auch) davon abhängig gemacht, daß die Stellenplanrichtlinien des Bundes den aus den angeführten Maßnahmen verursachten Personalmehraufwand umfassen, sodaß den Ländern die Kosten der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer sowie der Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zur Gänze ersetzt werden.

II. Zum Inhalt:

Zu Z. 10 (§ 43 Abs. 4 bis 6):

Im letzten Entwurf der 15. SCHOG-Novelle sind die Ganztagesformen der Schulen nicht enthalten. Weil aber diesbezügliche Regelungen im gegenständlichen Gesetzentwurf vorkommen, wird angenommen, daß die ganztägigen Schulformen in der Fassung, wie sie ursprünglich

- 3 -

bei der 14. SCHOG-Novelle vorgesehen waren, nun doch im Rahmen der 15. SCHOG-Novelle in das Regelschulwesen übernommen werden sollen.

Durch die im Zusammenhang mit den Ganztagsformen vorgesehenen Regelungen wird ein hoher Verwaltungsaufwand entstehen: Zustimmung des Landeslehrers, Einrechnung in die Lehrverpflichtung durch Verordnung oder im Einzelfall, umständliche Abrechnung für den Freizeitbereich mit dem Bund. Diese Regelungen sind dabei sowohl aus Kostengründen als auch auf Grund grundsätzlicher Erwägungen abzulehnen.

Auf Grund der Neufassung des § 43 Abs. 6 können Lehrer mit zusätzlicher Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen auch ohne ihre Zustimmung als Klassenlehrer eingesetzt werden, wenn kein zusätzlicher Lehrer eingestellt wird. Ebenso können Lehrer mit zusätzlicher Ausbildung als Zusatzlehrer auch gegen ihren Willen eingesetzt werden. Es ist fraglich, welche Lehrer unter diesen Bedingungen bereit sein werden, die Zusatzausbildung auf sich zu nehmen. Der Umstand, daß die Eltern von Kindern mit sozialpädagogischem Förderbedarf praktisch ein Recht besitzen, daß ihre Kinder die Volksschule besuchen können, ein Großteil der (unausgebildeten) Lehrer solche Klassen aber nur freiwillig führen müssen, wird in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen. Auf diese Widersprüchlichkeit (Elternrecht kontra Lehrerrecht) geht der vorliegende Gesetzesentwurf in keiner Weise ein. Die Einführung von Kostenbeiträgen sollte überlegt werden.

Zu Z. 11 (§ 44 Lehrpflichtermäßigung):

Im § 44 Abs. 5 soll normiert werden, daß eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z. 2 (öffentliches Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten) eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge hat. Die Dienstbehörde soll aber aus wichtigen öffentlichen Interessen an diese Bestimmung nicht gebunden sein. Obwohl eine ähnliche Bestimmung schon derzeit im § 44 enthalten ist, wird sie abgelehnt. Sie bedeutet eine unverständliche Privilegierung einer bestimmten Berufsgruppe.

- 4 -

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit, daß Lehrer eine Lehrpflichttermäßigung aus gesundheitlichen Gründen ohne anteilige Minderung der Bezüge erhalten können, beseitigt werden soll. Es ist nicht einzusehen, warum Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe unter Umständen jahrelang bei vollen Bezügen nur einen Teil ihrer gesetzlich vorgesehenen Leistung erbringen müssen. Vorstellbar wäre, daß lediglich höchstens ein Jahr lang die vollen Bezüge weiter gezahlt werden.

Zu Z. 12 (§§ 44f):

Die Klassenlehrer werden nun nicht mehr aufgezählt. Dies bedeutet, daß auch Klassenlehrer Lehrpflichttermäßigungen, nicht nur aus gesundheitlichen Gründen erhalten können. Dies läuft in der Praxis auf ein Ende des Klassenlehrerprinzips im Volksschulbereich hinaus. Außerdem kann unter Umständen ein erheblicher Mehrbedarf an Volksschullehrer entstehen, weil normalerweise zwei teilbeschäftigte Lehrer eine Neuanstellung nach sich ziehen. Würden etwa 100 Volksschullehrer im kommenden Schuljahr von dieser Regelung Gebrauch machen, müßten 50 neue Volksschullehrer angestellt werden. Diese Volksschullehrer werden im kommenden Jahr nicht vorhanden sein, sodaß ein Ausgleich durch Überstunden (mit allen anderen Nachteilen wie Nachmittagsunterricht, Schwierigkeit bei der Betreuung von Fahrschülern usw.) die Folge sein wird. Die Gewährung von Lehrpflichttermäßigungen an Klassenlehrer (ausgenommen aus gesundheitlichen Gründen) ist daher abzulehnen.

Zu Z. 13 (§ 48 Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen:

Es ist bekannt, daß die Volksschullehrer seit beinahe 20 Jahren die Angleichung ihrer Lehrverpflichtung an die der Hauptschullehrer fordern. Warum in Zeiten, in denen die finanzielle Lage des Bundes besser war und die Volksschullehrer schlechter als die Hauptschullehrer bezahlt waren, dieser Forderung nicht stattgegeben worden ist und nunmehr ausgerechnet in einer Zeit mit einer

- 5 -

äußerst angespannten Finanzlage des Bundes und einer gleich hohen Bezahlung der Volksschullehrer wie der Hauptschullehrer dieser Forderung nachgegeben werden muß, ist unverständlich. Es zeigt sich, wie wenig ernst es der Bund mit seinen ständigen Mahnungen an die Länder nach Sparsamkeit meint.

Ein Vergleich mit der bisherigen Regelung der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen zeigt, daß in der 1. und 2. Schulstufe in der Regel nur mehr zwei Wochenstunden verbleiben, die ohne Mehrdienstleistungsvergütung eingesetzt werden können.

In der 3. und 4. Schulstufe fallen nunmehr schon bei normalem Betrieb zwei dauernde Mehrdienstleistungsstunden an. Rein rechnerisch würde sich dies aufheben. Es ist aber zu erwarten, daß die Volksschullehrer vermehrt unverbindliche Übungen anbieten werden, da sie ansonsten ohne zusätzliches Entgelt zum Unterricht in der 3. und 4. Schulstufe herangezogen werden würden. Es werden aus diesem Grund daher mit Sicherheit mehr Überstunden an Volksschulen anfallen. Daraus ergibt sich eine neuerliche Belastung des Stellenplanes.

Die Regelung des § 48 Abs. 4, daß keine Wegzeiten im Sinne des § 45 Abs. 1 anfallen dürfen, ist nicht verständlich. Wird der Volksschullehrer für den Unterricht in Technischem Werken herangezogen, werden zusätzliche Überstunden anfallen, die den Nachteil bei der Anrechnung von Wegzeiten kompensieren. Es wäre der Dienstbehörde zu überlassen, zu entscheiden, welche Lösung im Einzelfall die vernünftigere ist.

Zu Z. 15 (§ 50 Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen):

Die Verminderung der Lehrverpflichtung um eine 1/2 Stunde für Korrekturarbeiten widerspricht ebenfalls dem Grundsatz der Sparsamkeit. Bekanntlich fallen gerade an Sonderschulen unverhältnismäßig hohe Mehrdienstleistungen an.

- 6 -

Zu Z. 16 und 17:

Grundsätzlich besteht gegen die geplanten Neuerungen im Berufsschulbereich kein Einwand. Allerdings erscheint die praktische Durchführung (Ausrechnung der Abschlagsstunden) kompliziert. Hier ist außerdem auf die finanziellen Auswirkungen hinzuweisen. Im Land Salzburg werden zwei zusätzliche Dienstposten benötigt werden. Die Kosten davon hat zu 50 % der Bund, zu 50 % das Land zu tragen.

Zu Z. 18 (§ 59a Abs. 3):

Die Gewährung von Dienstfreistellungen für Klassenlehrer, die Gemeindemandatare sind, wird zu einer Einschränkung bzw. zur Aufgabe des Klassenlehrerprinzips führen. Es bestehen daher hier die gleichen Bedenken, wie zu Z. 12 ausgeführt.

Ergänzend wird angeregt, § 66 Abs. 2 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes 1984 dahingehend zu ändern, daß eine einmal getroffene Leistungsfeststellung im Sinne des § 66 Abs. 1 Z. 1 nicht unbefristet, sondern nur befristet auf etwa maximal drei Jahre gilt. Die Erfahrung zeigt, daß bestehende Leistungsfeststellungen von den Schulleitern kaum in Frage gestellt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor